Gemeinde:

LENGDORF, Lkr. Erding

Bebauungsplan: Nr.4 "Kreuzberg - Siedlung"

2. Änderung

Planfertiger: PLANUNGSVERBAND AUSSERER WIRTSCHAFTSRAUM MÜNCHEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle - Uhlandstraße 5, 80336 München

Az.: 610-41/2-4b

Bearb.: Ge/Rau

Plandatum:

11.05.1994 08.09.1994 29.09.1994

Die Gemeinde Lengdorf erläßt aufgrund §§ 1 bis 4 sowie § 8 ff. Baugesetzbuch -BauGB-, Art.98 Bayerische Bauordnung -BayBO- und Art.23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diesen Bebauungsplan als

Satzung.

# A) FESTSETZUNGEN

# 1. Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

# 2. Art der baulichen Nutzung

Reines Wohngebiet; je Gebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig

# 3. Maß der baulichen Nutzung

- a) II zwei Vollgeschosse maximal zulässig, wobei das Obergeschoß als Dachgeschoß auszubilden ist
  b) GR 140 höchstzulässige Grundfläche innerhalb eines Bauraums in Quadratmetern (z.B. 140 m²)
- c) GF 280 höchstzulässige Geschoßfläche innerhalb eines Bauraums in Quadratmetern (z.B. 280 m²)

# 4. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

a) (E) nur Einzelhäuser zulässig

b) \_\_\_\_\_ Baugrenze

#### 5. Höhen

- a) Die Höhe des fertigen Erdgeschoß Fußbodens darf bergseitig am Gebäude maximal 10 cm über der natürlichen oder vom Landratsamt Erding festgelegten Geländeoberfläche liegen.
- b) Stützmauern zu den Nachbargrundstücken sind allgemein unzulässig.
- c) Kniestöcke sind bis zu 1,0 m Höhe zulässig, gemessen zwischen Oberkante Rohdecke und Unterkante Sparren.

### 6. Bauliche Gestaltung

- a) vorgeschriebene Hauptfirstrichtung
- b) Die Dächer sind als Satteldächer mit ziegelrotem Material auszubilden. Beide Dachhälften müssen die gleiche Dachneigung erhalten.
- c) Die vorgeschriebene Dachneigung ist 38° 40°
- d) Dachgauben sind nur als stehende Gauben zulässig. Die Außenbreite der Gaube wird mit 1,25 m festgesetzt. An jeder Dachseite dürfen max. drei Gauben aufgesetzt werden. Dacheinschnitte sind allgemein unzulässig.
- e) Die Gebäude-Außenwände sind mit hellem Putz, oder/und mit Holzverkleidung zu versehen.

	(4		

- f) Gebäudevorbauten aus Glas (Wintergärten) sind innerhalb des Bauraums allgemein zulässig sowie bei einer Überschreitung der Baugrenze um maximal 2,0 m auf einer Länge von einem Drittel der Hauslänge ausnahmsweise zulässig, sofern nachbarschützende Rechte nicht verletzt werden.
- g) Fenster sind generell durch Sprossen oder Streben in stehende Rechtecke oder Quadrate zu gliedern. Querformatige Fenster sind aus solchen Formaten zusammenzusetzen.
- h) Die Gebäudelänge in Firstrichtung muß mindestens das 1,2-fache der Gebäudebreite betragen.
- i) Abgrabungen, die einer Kellerraumbelichtung dienen, sind unzulässig.

# 7. Garagen und Nebenanlagen

a) Ga

Fläche für Garage

- b) Garagen sind nur innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen sowie innerhalb des Bauraums zulässig. Sie müssen an der Einfahrtseite mindestens 5,0 m von der Grundstücksgrenze entfernt sein.
- c) Für die bauliche Gestaltung von Garagen und Nebenanlagen gelten die für die Hauptgebäude erlassenen Gestaltungsfestsetzungen sinngemäß (siehe Ziffer 6). Zusammengebaute Garagen sind in Gestaltung und Materialauswahl aufeinander abzustimmen. Sie sind first-, trauf- und profilgleich mit einheitlicher Dachdeckung auszubilden.
- d) Je Wohneinheit sind zwei Pkw-Stellplätze bzw. Garagenplätze nachzuweisen.

### 8 Einfriedungen

- a) Als Einfriedungen sind an der einer Straße zugewandten Grundstücksseite nur sockellose Zäune mit senkrechten Holzlatten vorgeschrieben. Ansonsten sind sockellose, rostgeschützte Maschendrahtzäune mit Hinterpflanzung zulässig.
- b) Die Höhe der Zäune entlang der Straßen wird einheitlich auf 1,0 m über Straßenabschlußstein (Leistenstein) festgelegt. Die Höhe der Maschendrahtzäune darf 1,20 m nicht überschreiten.
- c) Garageneinfahrten dürfen bis zu einer Tiefe von 5,0 m, gemessen zwischen Grundstücksgrenze und Garagentorwand, nicht eingefriedet werden.

# 9. Verkehr

a) Straßenbegrenzungslinie
b) öffentliche Verkehrsfläche
c) F Als Fußweg bestimmte Verkehrsfläche
d) P P P P Parkbucht

e) Straßenbegleitgrün

# 10. Grünordnung



zu pflanzende Bäume der festgesetzten Art und Größe (siehe Ziffer 10 d)



Fläche zur Anpflanzung von Gehölzen der festgesetzten Art und Größe (s. Ziffer 10 d); die Gehölze sind in einem Pflanzraster von  $1.0 \times 1.0 \, \text{m}$  zu pflanzen.

- c) Die unbebauten Flächen der Baugrundstücke sind gärtnerisch zu gestalten. Je 300 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Baum der festgesetzten Arten (siehe Ziffer 10 d) zu pflanzen. Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume sind darauf anrechenbar.
- d) Für die aufgrund dieser Festsetzungen zu pflanzenden Gehölze sind folgende Arten sowie Obstbäume zulässig:

#### Bäume:

Quercus robur Fagus silvatica - Stieleiche

Carpinus betulus

- Buche - Hainbuche

Tilia cordata Prunus avium

WinterlindeVogelkirsche

Betula pendula Salix caprea - Birke - Salweide

Pflanzgröße: Stammbüsche oder Hochstämme, Stammumfang 18-20 cm, Höhe ca. 3,50 m

# Sträucher:

Corylus avellana

- Haselnuß

Crataegus monogyna Lonicera xylosteum WeißdornHeckenkirsche

Prunus spinosa

Schlehe

Cornus sanguinea Rosa arvensis

HartriegelFeldrose

Ligustrum vulgare

- Liguster

Pflanzgröße: 80-100 cm, 2mal verpflanzt

e) Die vorgeschriebenen Pflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit der Gebäude durchzuführen. Sie sind auf Dauer zu erhalten und gegebenenfalls zu ersetzen.

# 11. Maßangaben

\* 6

Längenmaß in Metern (z.B. 6,0 m)

# B) HINWEISE

Bestehende Grundstücksgrenze

<del>X</del> ○ − <del>X</del> · ○ − <del>X</del> · ○

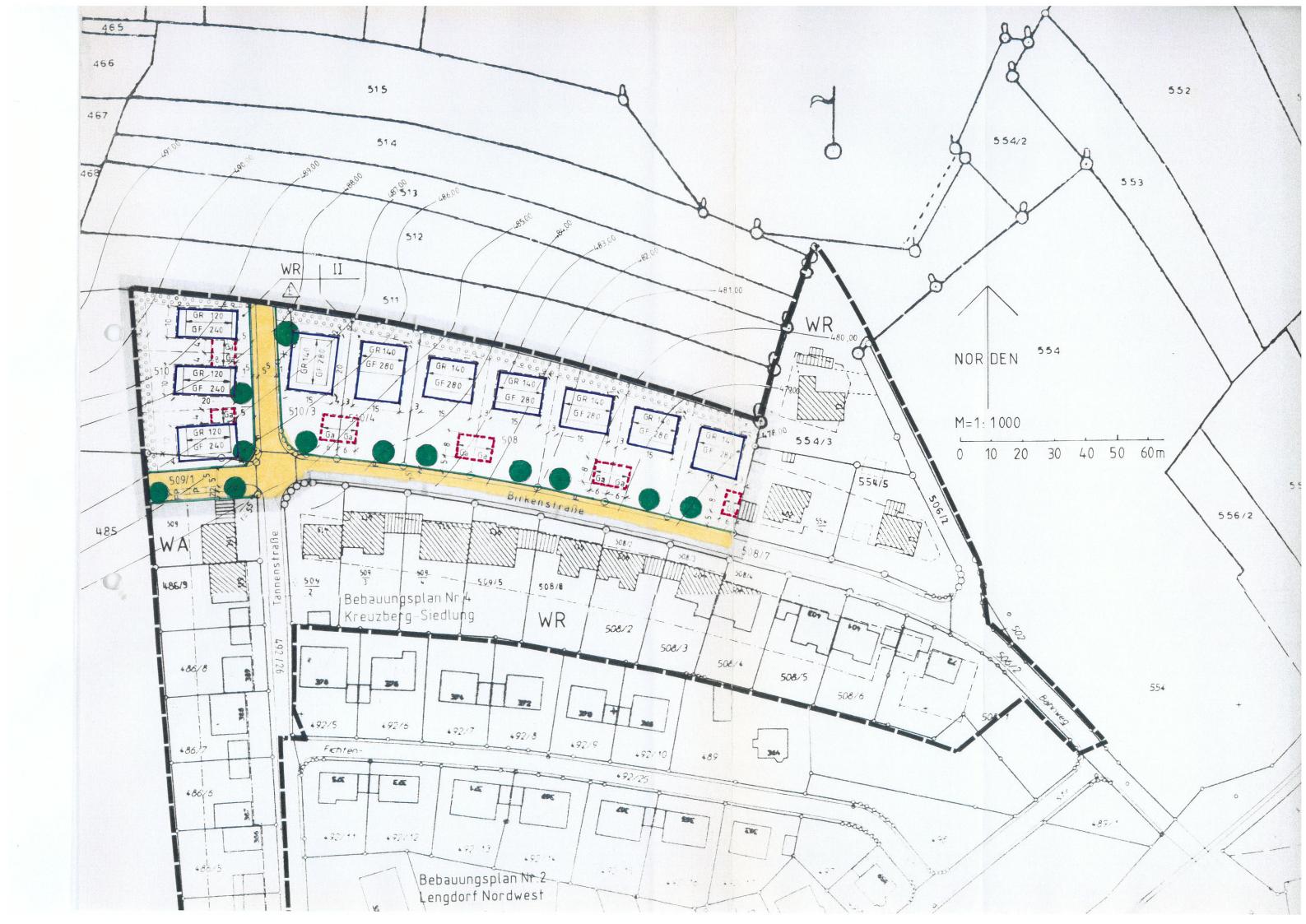
aufzuhebende Grundstücksgrenze

3.

\_\_\_\_\_

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

4.	510/3	Flurstücksnumme	er (z.B. Fl.Nr.510/3)	
5.		Gebäudeschema	für geplantes Gebäude	
6.			en landwirtschaftlichen Ni ftreten, die auf das Wohng	
7.			e nur bedingt geeignet; vaige Differenzen auszuglei	
8.	Festsetzungen des		o seines räumlichen Gel Kreuzbergsiedlung", genehr 5 Nr. 842/75.	
9.		ale Abwasserbeseitigung	sfertigkeit an die zentrale W sanlage Mischsystem der C	
PLANFERTI	GER:		GEMEINDE LENGDORF	
Munchen,	3 1. Okt. 1994		Lengdorf, 03.11.1.	994
Mm	رم. م		Adressa	
	raum München)		(1. Bürgermeister)	





Verfahrensverme	rke
1. Der Beschluß zur Aufstellung Stadtrat/Gemeinderat ortsüblich bekann	g der Änderung des Bebauungsplans wurde vom <b>1.40s.f</b> am <b>7.72.7333.</b> . gefaßt und am ntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
S. BAYEAT	(1. Bürgermeister)
Bebauungsplan-Vorentwurfs ir	ng der Bürger mit Erörterung zur Änderung des n der Fassung vom hat in der Zeit stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).
	den
(Siegel)	(1. Bürgermeister)
<ol> <li>Die Beteiligung der Träger ö ungsplan-Vorentwurfs in der 20.06.1934 bis 22.03.1934. st</li> </ol>	offentlicher Belange zur Änderung des Bebau- Fassung vom <b>195.1334.</b> hat in der Zeit vom Eattgefunden (§ 4 BauGB).
NERA E	Lengtonf den 23.02.1995
(1.5) (1.5)	(1. Bürgermeister)
4. Die öffentliche Auslegung de der Fassung vom <b>11.05.1334</b> h stattgefunden (§ 3 Abs. 2 Ba	er Änderung des Bebauungsplan-Entwurfs in at in der Zeit vom <b>20.06.193.4</b> . bis <b>22.07.199.4</b> . uGB).
(S) (S)	(1. Bürgermeister)
5. Der Satzungsbeschluß zur Änd 19.9.1994 wurde vom Stadtra 23.09.1994 gefaßt (§ 10 BauG	erung des Bebauungsplans in der Fassung vom †/Gemeinderat
NERA.	(1. Bürgermeister)
	dratsamt Erding ist nicht erforder- en Bebauungsplan im Sinne von § 2 esetz handelt.
	10-1-1
(Sheet as)	(1. Bürgermeister)
die Rechtsfolgen der §§ 44 ur der Änderung des Bebauungspla	ng über ans erfolgte am <b>22,12.1934</b> dabei wurde auf nd 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit ans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat ans in der Fassung vom <b>23.09.1994</b> in Kraft
TERVINE STEELS	(1. Bürgermeister)
SVIII LA	

Sa.

# Begründung für die zweite Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 "Kreuzberg-Siedlung"

Der Bebauungsplan Nr. 4 "Kreuzberg-Siedlung" wird im Rahmen des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 6.5.1993 geändert.

Nach diesem Gesetz können Bebauungspläne geändert werden, wenn diese der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung dienen. Im Landkreis Erding ist grundsätzlich von einem dringenden Wohnbedarf auszugehen (siehe auch Voranmeldungsliste für das LEM).

Die Bebauungsplanänderung ist notwendig, da die Konzeption des Bebauungsplans Nr. 4 "Kreuzbergsiedlung" vom 05.11.1975 nicht mehr den Anforderungen zeitgemäßen Bauens entspricht. Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf den nichtbebauten Bereich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4.

Der Gemeinderat Lengdorf hat am 07. September 1993 die zweite Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 "Kreuzbergsiedlung" beschlossen und den Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München mit der Ausarbeitung von Planungsvarianten beauftragt. In der Sitzung vom 07. Dezember 1993 entschied sich der Gemeinderat Lengdorf für die Planungsvariante C.

Am 10. März 1994 hat der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München einen ausgearbeiteten Entwurf der Planungsvariante C vorgelegt, der aber, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Genehmigungsfreistellungsverfahrens, noch der exakten Formulierung in einigen Passagen bedurfte.

Mit Planungsdatum vom 11.05.1994 liegt ein Entwurf vor, der in die Vorgaben des Genehmigungsfreistellungsverfahrens gut eingebunden ist und das Diktum der Gemeinde Lengdorf voll erfüllt.

Mit der städtebaulichen Neuordung sollen die Vorgaben

- o Erhalten des vorhandenen Baurechts
- o Auflösung der Blockbebauung durch Neuordnung der Bauräume
- o Zulassen von Einzelhäusern
- o Zulassen von Dachgauben, eines Kniestocks und einer Bedachung der Garagen (Satteldach)

erreicht werden.

Lengdorf, den 29. September 1994

Rübensaal

1. Bürgermeister